

Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung von Gemeinschaftsprojekten zur Verbesserung der Exportorientierung der gewerblichen Wirtschaft

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Antragsteller und Zuwendungsempfänger
- 4 Begünstigte
- 5 Zuwendungsvoraussetzungen
- 6 Art, Umfang, Höhe der Förderung
- 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 8 Verfahren
- 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Vorhaben zur Erschließung von Absatzmärkten.

Ziel der Richtlinie ist die Erhöhung der Präsenz Thüringer Unternehmen und Thüringer Wirtschaftsakteure auf Messen zum Zweck der Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und Angleichung struktureller Wettbewerbsnachteile.

Mit der Förderung soll der Bekanntheitsgrad des Freistaates Thüringen als Wirtschafts- und Investitionsstandort sowie die Bekanntheit und die Leistungsfähigkeit Thüringer Unternehmen erhöht werden, um die Internationalisierung der Thüringer Wirtschaft voranzutreiben.

Als Zielindikator wird die Anzahl der Begünstigten benannt.

1.2 Rechtsgrundlage

Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen auf Grundlage der folgenden Regelungen in der jeweils gültigen Fassung:

- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürlHO), insbesondere der §§ 23 und 44, einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV),
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), insbesondere der § 48, 49 und 49 a
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352/1 vom 24.12.2013) (De-minimis-Verordnung).

Weitere Regelungen können sich aus ergänzenden Fördergrundsätzen ergeben.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Beteiligungen an Gemeinschaftsausstellungen auf Messen im In- und Ausland (Messegemeinschaftsstände).

Ein Messegemeinschaftsstand im Sinne der Richtlinie besteht aus mindestens drei Teilnehmern, davon gehören mindestens zwei Teilnehmer zum Kreis der beihilferechtlich Begünstigten gemäß Ziffer 4 a und b der Richtlinie.

2.2 Vorbereitung und Durchführung von Kongressen und Symposien mit unmittelbarer fachlich-inhaltlicher Ausrichtung auf die gewerbliche Wirtschaft.

3 Antragsteller und Zuwendungsempfänger

Für Vorhaben nach Ziffer 2.1 der Richtlinie können Antragsteller und Zuwendungsempfänger juristische Personen, die als Vorhabenträger fungieren, oder Begünstigte gemäß Ziffer 4 a bis c der Richtlinie sein.

Für Vorhaben nach Ziffer 2.2 der Richtlinie können Antragsteller und Zuwendungsempfänger nur Begünstigte gemäß Ziffer 4 c der Richtlinie sein.

4 Begünstigte

Begünstigte im Sinne der Richtlinie können sein:

- a Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes (mit der WZ 2008 Klassifikation C10-C33),
- b Wirtschaftsnahe selbstständige Unternehmen und Vertreter wirtschaftsnaher freier Berufe (mit der WZ 2008 Klassifikation J58-J63, M71, M72, M74.1),
- c Vereine, deren Zweck auf die Unterstützung der Thüringer Wirtschaft ausgerichtet ist.

Wirtschaftszweige gemäß Artikel 1 der De-minimis-Verordnung sind von der Förderung ausgeschlossen.

Begünstigte müssen ihren Sitz und eine Betriebsstätte in Thüringen haben.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

Abweichend von den Bestimmungen in Ziffer 1.3 der VV zu § 44 ThürLHO können die Vorhaben nach Antragstellung bei der Bewilligungsstelle auf eigenes Risiko begonnen werden. Beginn des Vorhabens ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6 Art, Umfang, Höhe der Förderung

Es werden nicht rückzahlbare Zuschüsse als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Der Zuschuss kann bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen (Fördersatz), die anteilig auf die Begünstigten im Sinne von Ziffer 4 der Richtlinie entfallen.

Für Vorhaben nach Ziffer 2.1 der Richtlinie kann die Zuwendung bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, wenn bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen zur Ausgestaltung des allgemeinen Messebaus das Corporate Design des Freistaates Thüringen umgesetzt wird (betrifft nur Messgemeinschaftsstände ab einer Größe von 100 m²).

Sämtliche einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen dürfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den Gesamtbetrag von 200.000 EUR nicht übersteigen. Die Begünstigten sind hinsichtlich dieses Höchstbetrages zur Offenlegung aller De-minimis-Beihilfen in diesem Zeitraum verpflichtet. Über die Höhe der gewährten Beihilfe werden den Begünstigten De-minimis-Bescheinigungen ausgestellt.

Sofern der Zuwendungsempfänger generell oder für das beantragte Vorhaben vorsteuerabzugsberechtigt ist, werden die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ohne Umsatzsteuer gefördert.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören:

- Standflächenmiete und Nebenkosten für den Fördergegenstand nach Ziffer 2.1 der Richtlinie,
- Standbaukosten und Baunebenkosten,
- Transportkosten,
- Honorarausgaben für externes Zeitpersonal bis zu einem Betrag von maximal 25.000 EUR,
- Ausgaben für Werbemaßnahmen bis zu einem Betrag von maximal 25.000 EUR.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Eigenleistungen,

- Erwerb (Kauf) von Messeständen,
- Personalausgaben für eigenes Personal,
- Reiseausgaben, Spesen, Verpflegungsausgaben,
- Ausgaben, für die Zuwendungen aus anderen öffentlichen Mitteln gewährt werden (Kumulierungsverbot).

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Bestandteile des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Darüber hinaus kann der Bescheid weitere Auflagen und Bedingungen enthalten.

7.2 Beträgt die Zuwendung mehr als 50.000 EUR, sind abweichend zu Ziffer 3.1 ANBest-P Aufträge ausschließlich an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Die eingereichten Angebote, die Begründung für die Wahl des Auftragnehmers und die Auftragserteilung sind schriftlich zu dokumentieren. Ein Direktkauf ist bei einem voraussichtlichen Auftragswert bis 500 EUR ohne Umsatzsteuer zulässig.

7.3 Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Subventionsgesetzes. Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht, Fördermittel zweckwidrig verwendet oder Angaben über subventionsrechtliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetruges strafbar machen.

Nach § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes i. V. m. §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB Tatsachen, die nach

- dem Subventionszweck,
- den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
- den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteil erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 Subventionsgesetz).

7.4 Der Zuwendungsempfänger hat bei Prüfungen und Evaluierungen mitzuwirken, d. h. die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen, durch örtliche Erhebungen kontrollieren und prüfen zu lassen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie sicherzustellen, dass alle weiteren erforderlichen Unterlagen und Auskünfte eingeholt werden können.

7.5 Vorhaben mit Gesamtausgaben unter 5.000 EUR werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

7.6 In begründeten Einzelfällen kann das zuständige Ministerium Ausnahmen (außer zu Ziffer 8) zu dieser Richtlinie zulassen.

8 Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8.1 Antragstellung

Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. Anträge sind beim Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) zu stellen. Dem Antrag sind eine Vorhabenbeschreibung und ein Ausgaben- und Finanzierungsplan beizufügen. Antragsformulare stehen auf der Homepage des TMWWDG unter www.aussenwirtschaft.thueringen.de zum Download bereit.

Der Förderantrag mit allen geforderten Anlagen ist spätestens **sechs Wochen** und ggf. das Konzept für den Messebau im Corporate Design des Freistaates Thüringen spätestens **zehn Wochen** vor Veranstaltungsbe-

ginn mit allen geforderten Anlagen bei der Bewilligungsbehörde zu vervollständigen. Eine Überschreitung der Fristen stellt einen Ablehnungsgrund dar.

8.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet das TMWWDG mit schriftlichem Bescheid.

8.3 Auszahlungsverfahren

Zuwendungen werden frühestens ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid Bestandskraft erreicht hat und ein formgebundener Abrufantrag gestellt geworden ist. Der letzte Mittelabruf ist spätestens bis zum 10.12. des jeweiligen Haushaltsjahres zu tätigen.

8.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist durch den Zuwendungsempfänger in Form eines Verwendungsnachweises darzulegen.

Der Verwendungsnachweis besteht gemäß Ziffer 6 ANBest-P aus:

- einem Sachbericht, in dem die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen ist, einschließlich Fotos aus denen das erzielte Ergebnis hervorgeht,
- einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch zusammenzustellen sind,
- einer tabellarischen Belegübersicht, in der die mit der Zuwendung zusammenhängenden Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste) und im Einzelfall
- einem Fotonachweis über die Realisierung des Messestandes gemäß der Vorgaben zum Corporate Design des Freistaates Thüringen.

Der Verwendungsnachweis ist zu dem im Zuwendungsbescheid genannten Termin bei der bewilligenden Stelle (TMWWDG) einzureichen.

Die Fördervorhaben werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß der VV zu § 23 ThürLHO unterzogen.

8.5 Auskunfts- und Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde ist jederzeit berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Auskunfts- und Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben unberührt.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2017 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie zur Außenwirtschaftsförderung vom 15.09.2015 (ThürStAnz Nr. 41/2015, S. 1722) außer Kraft.

Erfurt, den 17.02.2017

Wolfgang Tiefensee
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft